

16. Evangelische Landessynode

Beilage 23

Ausgegeben im Januar 2022

Entwurf des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

vom...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Dem § 20 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl 70 S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Geschäftsordnung kann den Präsidenten ermächtigen, einzelnen Mitgliedern der Landessynode ausnahmsweise zu gestatten, aus wichtigem Grund an öffentlichen Verhandlungen der Landessynode ohne persönliche Anwesenheit teilzunehmen, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist; eine Teilnahme an geheimen Wahlen und Abstimmungen ist in diesem Fall nicht zulässig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.